

428. Münster den 8. Juli 1763. (A. 8. b. Scheidemünze.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Würdigung der alten Kupfermünzen und der bei der
letzten Sebiövacanz geprägten 6 Pfennig-Stücke.

429. Münster den 8. Juli 1763. (A. 8. b. Flachs- u.
Bereitung und Tabackrauchen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Flachs und Hanf darf weder in fließenden, oder mit
Fischen besetzten und zum Gebrauche für Menschen und
Vieh bestimmten Gewässern in die Weiche gelegt (einges-
teicht), noch auch in, um und auf Stuben und Back-
Defen getrocknet, sodann auch nur außer den Wohnhäu-
fern, oder in den von den Feuerstätten entfernten Scheu-
nen und Lemnen (Dehnen), niemals aber bei Licht gebro-
chen, gehechelt oder geschwungen werden.

Entgegenhandlungen dieser Gesundheits- und Feuer-
polizeilichen Vorschriften sollen jedesmal mit 10 Goldg.
und noch weiterer willkürlicher Strafe belegt werden.

Bemerk. Der hochstiftische Geheimrath zu Münster
hat am 15. December 1783 (B. 6. d.) die strenge
Handhabung der vorsehenden Verordnung mit dem Zu-
saze befohlen, daß das Tabackrauchen auf Straßen
und an Orten in der Nähe feuerfangender Materialien,
sodann auch den Mauer- und Zimmerleuten, Tischlern
und Dachdeckern während ihrer Arbeit, bei Strafe von
5 Rthlr., verboten sein soll.

430. Münster den 16. Juli 1763. (A. 8. b. Lehen-
Erneuerung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Den von der hochstift-münster'schen Lehen-Kammer re-
levirenden Lehen-Trägern, welche den ihnen zur Erneue-

rung ihrer Lehen-Empfängniß anberaumten Zeitraum,
vom 9. April bis 9. d. M., ohne desfallige Erfüllung
ihrer Lehenobliegenheiten haben verstreichen lassen, wird
eine neue, sub poena caducitatis zu beachtende Frist, bis
zum 16. October c. a., gewähret, um das bisher Ver-
säumte nachzuholen.

431. Münster den 23. Juli 1763. (A. 8. b. Münzwert
bei Schuldbahlung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster u.

Wir thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach-
dem wir zum Besten unserer lieben hochstift-münster'schen
Unterthanen allbereit die Fürsuhung gethan, daß durch
unsere unterm 24. April laufenden Jahrs (Nr. 424 b. S.)
ergangene Münz-Verordnung die so häufig eingeschlichene
geringhaltige neue Silbermünz, entweder gänzlich verbot-
ten und verruffen, oder bis auf den innerlichen Werth
herunter, und denen guten Gold- und Silber-Sorten
gleichgesetzt, mithin dadurch Handel und Wandel und
die Zahlung deren von dem Isten nächstvorigen Monat
Junii lauffenden publicken und Privat-Gefällen auf den
alten Fuß wieder hergestellt; weiter sodann durch unser,
auf geziemendes Begehren unserer treuehorsaamsten Land-
ständen, darauf unterm 15ten besagten Monats Junii
über die ergangene Münzverordnung erlassenes gnädigstes
Erläuterungs-Edikt (conf. l. c.) der Abtrag deren darin
vermeldeten Rückständen, ihrer unterschiedlichen Art und
Eigenschaft nach, gleichfalls bestimmt und festgesetzt wor-
den, daß dahero wir nunmehr auch unsere fürstväterliche
Vorsorg dahin gerichtet, und zu Vermeidung vieler sonst
unausbleiblichen Irrungen und Prozeßkosten, zu verord-
nen höchst nötig befunden haben, wie die in schlech-
ter geringhaltiger Münz belegte und aufge-
nommene Kapitalien, nach dem in mehrer-
melter unserer Münz-Verordnung erneuer-
ten alten Geld-Cours reducirt und samt de-
nen darob verschriebenen Zinsen in ediktmäßi-
gem guten Geld abgeführt werden sollen.

Indieweilen nun bei währendem letztem Krieg so viel-
fältige neue Münzen und Nachschläge, auch von so un-

terschiedlichen Gehalt und Gewicht sich eingefunden haben, daß die Bestimmung des innerlichen Werths, und bei diesem hochwichtigen Reduktionsgeschäfte darnach die Evaluation zu machen nicht möglich seye; inmittelst der natürlichen Billigkeit gemäß ist, und weder der Gläubiger noch der Schuldner sich beschweren kann, wann bei der Reduktion darauf gesehen, und die Proportion gehalten wird, wie hoch die geringhaltige Münz zur Zeit des geliehenen Kapitals auszubringen, oder gegen gutes Geld gangbar gewesen, und dann, um ein solches so viel möglich zu erkennen und zu unterscheiden, der Gold=Cours nothwendig zum Grunde gesetzt werden muß, indem nach dem Gehalt der von Zeit zu Zeit schlechter ausgeprägter Silbermünz das Gold, und nach dem Gold=Cours der Preis deren Waaren immer höher gestiegen; so haben wir sowohl unterschiedliche darüber geführte einheimische Annotaciones, als auch auswärtige Cours=Zettulen fleißig nachsehen und mit einander conferiren, sodann nach gescheneher gewissenhafter Untersuchung und deshalben an uns erstatteten pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht, zu der fürnehmenden Reduktion den, am Ende dieses unsers gnädigsten Edictes befindlichen, als eine allgemeine Regul und Richtschnur zu beobachtenden Gold=Cours (woraus nicht nur, wie gegen die geringhaltige Münz die Pistolen von Zeit zu Zeit gestiegen und gangbar gewesen, sondern auch zu mehrerer Reduktions=Bequemlichkeit, wie hoch sich das Aufgeld oder Agio pro Cent be-
läuft, zu ersehen ist) bestätigt und vorgeschrieben.

Wir verordnen und befehlen solchemnach hiermit gnädigst und wollen:

1. Daß nach jetztgemeltem Cours alle vom Jahr 1758 anfänglich bis den 1. Junii laufenden 1763ten Jahres in läufiger neuer Silbermünz angelegt und verschriebene Capitalien und Zinsen ohne Unterschied, zu Gold oder gutem Silbergeld reducirt und so viel geringer gesetzt werden sollen, als die Pistohle zur Zeit der Verschreibung gegen die geringhaltige Münzsorten mehr denn fünf Rthlr. gekostet hat; und, damit

2. ein solches richtig gehalten und eingefolgt werde, so sollen sofort nach gescheneher Verkündigung dieser unsrerer gnädigsten Verordnung, nach dem darin vorgeschriebenen Reduktionsfuß, entweder die Obligationes, jedoch *extra novationem* und mit Beibehaltung des nemlichen

Dati umgeschrieben, oder es soll zum Wenigsten unter denen Obligations=Urkunden kürzlich angemerket und verzeichnet werden, was an Capital und Zinsen in Gold oder gutem ediktmäßigen Silbergeld künftighin abzuführen seye. Wosfern aber

3. der Creditor zur Zeit des aufgenommenen Capitalen, in der darüber ausgefertigten Verschreibung mit seinen Debitoren die ausgeliehene geringhaltige Sorten wirklich nach dem Gold=Cours oder gutem Silbergeld selbst reducirt und solcher Gestalt mit selbigem sich vereinbaret hätte, wie das Capital in Gold oder guter Silber=Münz inskünftig wieder abzulegen seye, so lassen wir es dabei, wenn kein Bucher darunter verborgen ist, dergestalt bewenden, daß auch die Zinsen nach dieser Proportion und nicht höher, in gutem Geld bezahlet werden sollen. Wie dann nicht weniger

4. sich von selbst versteht, daß (wann ein Creditor sein Capital zwar in Gold, jedoch über den innerlichen Werth deren Goldsorten, als zum Exempel: die Pistohle zu 6, 7 oder 8 Rthlr. vorgestreckt hätte) der Debitor genug thue, wann er in denen nemlichen Gold=Sorten und dem darauf gesetzten Preis oder Werth das Kapital wieder entrichtet und, bis zur Ablegung, davon die Zinsen nach dieser Proportion bezahlet. Wären aber

5. sichere Geldsorten in denen Verschreibungen benennet und diese an sich besser und höher auszubringen, als wie zur Zeit des geliehenen Capitalen der Gold=Cours gegen allerhand läufige schlechte Münz gewesen, so soll die Reduktion nicht nach dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Gold=Cours, sondern nach dem innerlichen Gehalt deren verschriebenen besonderen Geldsorten, mithin nach dieser Proportion, die Zahlung der Haupt=Summe und deren Zinsen in ediktmäßigem guten Gelde geschehen.

6. Mit denen ausgenommenen und geborgten Waaren (welche nach läufiger schlechter Münz angekauft worden) soll es eben, wie von denen Capitalien und Zinsen obgemeldet ist, gehalten, und auf gleiche Art der Preis nach Gold oder gutem Silbergeld reduciret werden. Wann aber

7. der Kaufmann den Preis deren Waaren nach der geschenehenen Vorge in der Maas, wie das Gold nachgehends gestiegen, schon erhöhtet und zu Buch gesetzt hätte,

so soll nicht die Zeit der Borge, sondern der geschehenen Verhöhung des Preises (welche der Kaufmann oder Buchführer getreulich und allenfalls, wann es der Debitur verlangen würde, eidlich anzuzeigen hat) bei der Reduktion beobachtet und angesehen werden. Gleichwie nun

8. alle Verschreib- und Vereinbarungen, welche dieser unser gnädigster Verordnung zuwider getroffen und eingegangen sein mögten, als weit darin die künftige Zahlung der Hauptsumme und Zinsen in besserer Münz oder höherem Werth als die vorgeschossene Geldsorten gegen den damaligen Gold-Cours gangbar gewesen, bedungen und zugesagt worden, unzulässig und an sich selbst null und nichtig seynd, also werden auch dieselben in so weit hiermit gänzlich cassirt, annullirt und aufgehoben. Wir befehlen auch

9. allen Ober- und Unterrichtern hiermit gnädigst ernstlich in denen darüber entstehenden oder wirklich entstandenen Streitfachen nach diesem Edikte sich zu achten und zu urtheilen. Sollte aber

10. die Sach so beschaffen sein, daß weder aus dem litterlichen Inhalt, noch aus dem Sinn gegenwärtiger Verordnung die Entscheidung herzuzunehmen wäre, so soll der Richter für welchen die Sach gebracht wird, bei unserm Geheimen Rath das Faktum klar und deutlich vorstellen, und dieser darab an Uns den gutachtlichen unterthänigsten Bericht abfatten, sodann unsere gnädigste Entscheidung darüber zu Verbescheidung des Richters zu gewärtigen haben.

(Nach dem hier folgenden Publikationsbefehl und Schluß des Ediktes ist demselben der nachstehende Tarif angehängt.)

Cours-Zettel,

wie die Pistolen vom Jahr 1758 anfänglich, bis den

1. Junii 1763, gegen geringhaltige Silber-Münz von Zeit zu Zeit gestiegen und gangbar gewesen.

	Pistolen-Cours.			Agio pro Cent.		
	gr.	fl.	dt.	gr.	fl.	dt.
1758 pro Januar., Febr., Mart., April., Majo et Junio	5	4	8	3	9	4
— — Julio, Aug., Sept., Oct., Novemb. et Decembri	5	7	—	5	—	—

1759 pro Januar., Febr., Mart. et April
 — — Majo, Junio, Jul. et Aug.
 — — Septemb., Octob., Novemb. et Decembri
 1760 pro Januario, Febr. et Martio
 — — April, Majo et Junio
 — — Julio, Aug. et Septembr.
 — — Octob. et Novemb.
 — — Decembri
 1761 pro Jan., Febr. et Martio
 — — April, Majo et Junio
 — — Julio, Aug. et Septembr.
 — — Octob., Nov. et Decemb.
 1762 pro Jan., Febr. et Martio
 — — April., Majo et Junio
 — — Julio, Aug. et Sept.
 — — Octob., Nov. et Dec.
 1763 pro Jan., Febr., Mart., April. et Majo . .

Agio pro Cent.	Pistolen-Cours.			Agio pro Cent.		
	gr.	fl.	dt.	gr.	fl.	dt.
8	5	9	4	6	18	8
—	5	14	—	10	—	—
4	5	18	8	13	9	4
—	6	—	—	20	—	—
—	6	14	—	30	—	—
—	6	21	—	35	—	—
—	7	14	—	50	—	—
—	8	7	—	65	—	—
4	8	18	8	73	9	4
8	9	9	4	86	18	8
—	9	21	—	95	—	—
4	10	18	8	113	9	4
4	11	18	8	133	9	4
—	12	—	—	140	—	—

432. Münster den 13. August 1763. (A. S. b. Schatzungs-Erhebung.)

Landes-Regierung.

Auf den Antrag der Landstände wird landesherrlich bestimmt: daß die von den durch den Krieg erschöpften Unterthanen zu entrichtenden Schatzungen monatlich erhoben und von den Empfängern zur Landes-Kasse abgeführt resp. vorgeschossen werden sollen; sodann auch, daß den Receptoren wegen dieser Schatzungs-Vorschüsse ein Vorzugrecht gegen andre Gläubiger der Schatzpflichtigen während 9 Monaten, anstatt des herkömmlichen halbjährigen Privilegiums, unter dem Beding zusehen soll, daß sie „vor vollzogener Erndte, und vor Ende der ersten, dritten dreien Monaten, ohne Vorwissen deren Gutsherrn („der Eigenbehörigen) keine Executiones oder Distractio-nes vorzunehmen befugt sein sollen.“

Wemerkt. Unterm 28. September ej. a. (A. S. b.) ist die pünktlichere Einhaltung der Zahlungsstermine unter